### § 1 Verein

- 1. Der Verein führt den Namen "Für einander" Elchinger Bürgerhilfe
- Er führt nach Eintragung in das Vereinsregisters den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 89275 Elchingen.

# § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einsammeln von Spenden und Weitergabe dieser Gelder an hilfsbedürftige Bürger aus der Gemeinde Elchingen sowie der Förderung sozialer Projekte von Körperschaften, die selbst steuerbegünstigt sind, innerhalb der Gemeinde Elchingen.

Soziale Projekte im Sinne dieses Satzungszweckes sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung , Volks- und Berufsbildung die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des

Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 2008 ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

### § 7 Eintritt der Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
  - Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 8 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende wirksam.

## § 9 Ausschluss der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod bzw. Ausschluss.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

# § 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im ersten Quartal zur Zahlung fällig.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) das Kuratorium.

#### § 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer.
- 2. Der Gesamtvorstand kann aus weiteren Mitgliedern bestehen
  - a) dem Pressewart/Schriftführer
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) den Beisitzern.
- Der Verein wird von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

# § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entlastung des Vorstands
- 2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Abrechnung
- 3. Bericht des Kassenprüfers
- 4. Wahl des Vorstands
- Wahl der Kuratoriumsmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung, insbesondere den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung, bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist keiner der vorstehend Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund der Bestimmung in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

### § 14 Kuratorium

Bei dem Verein wird ein Kuratorium eingerichtet. Mitglieder des Kuratoriums sind

- a) der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Elchingen,
- b) ein Vertreter der Ärzteschaft aus der Gemeinde Elchingen,
- c) ggf. ein Vertreter der katholischen Kirche in Elchingen,
- d) ggf. ein Vertreter der evangelischen Kirche in Elchingen,
- e) ein Vertreter der örtlichen Schulen
- f) ein Vertreter der Vorstandschaft gemäß § 26 BGB.

Der jeweils amtierende Bürgermeister ist "geborenes" Mitglied des Kuratoriums. Die anderen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Kuratoriums ist es, über die satzungsgemäße Verwendung der gespendeten Geldmittel zu entscheiden.

Das Kuratorium entscheidet durch Beschlüsse, die in Versammlungen des Kuratoriums oder falls alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind, auch in jeder anderen Form, insbesondere telefonisch, per E-Mail oder per Fax, gefasst werden können.

Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Vertreter einberufen. In dringenden Fällen ist jedes Kuratoriumsmitglied einberufungsberechtigt.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Kuratoriums – mit Ausnahme des Bürgermeisters – werden auf die Dauern von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. In diesem Fall hat auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung des Vereins eine Neuwahl des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds zu erfolgen.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 15 Abteilungen

Zur Erledigung besonderer Aufgabengebiete können Abteilungen gebildet werden. Über die Zulassung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die sich für die jeweiligen Aufgabengebiete zur Verfügung stellen. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann nur von Vereinsmitgliedern erworben werden. Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungsleitung besteht aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und bei Bedarf aus einem Kassenwart und einem Schriftführer, die von der Abteilungsversammlung in der Regel jeweils vor Neuwahlen der ordentlichen Mitgliederversammlung, jeweils für zwei Jahre zu wählen sind. Die Abteilungsleitung kann nach Bedarf erweitert werden. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, in besonderen Fällen sein Veto einzulegen und eine neuerliche Wahl anzusetzen. Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist Mitglied des Vorstandes.

Die Abteilungen führen den Abteilungsbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung. Sie sind dem Gesamtverein für ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege des Vereinsvermögens verantwortlich.

Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilungen und durch den Vorstand. Zur Führung der Kassen können die Abteilungen selbständig Konten eröffnen. Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten und das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungen haben dem Vorstand eine schriftliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens 31.03. eines Jahres vorzulegen. Falls zur Abgabe von Steuererklärungen andere Fristen einzuhalten sind, werden diese vom Vorstand bekannt gegeben.

Mit Zustimmung des Vorstandes können Abteilungsbeiträge erhoben werden, die von der Abteilungsversammlung festzulegen sind.

Sämtliches in den Abteilungen vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins.

# § 16 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für deren gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.